

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Knoth, Dezernat II**
 Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **FB 5**
 Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen:

TOP: **Radschnellverbindung Karlsruhe - Rastatt - Abschluss einer
Planungsvereinbarung**

| Beratungsfolge: | Sitzungstermin | Öffentlichkeitsstatus | Zuständigkeit |
|-----------------------|----------------|-----------------------|---------------|
| Technischer Ausschuss | 14.09.2020 | öffentlich | Entscheidung |

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -
 Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -
 Beteiligung von Jugendlichen: -
 Finanzielle Auswirkungen: siehe II.
 externer Gast in der Sitzung: -

Anlagen: **vorangegangene Drucksachen:**
 - Vereinbarungsentwurf einschl. Anlage Lageplan -

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rastatt schließt mit dem Land Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Karlsruhe) und der Stadt Karlsruhe eine Vereinbarung über die Planung einer Radschnellverbindung (RSV) zwischen Karlsruhe und Rastatt und stellt die erforderlichen Mittel im Haushalt für das Jahr 2022 ein.

| Beratungsergebnis: | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|-----------|-------------|---------------------|--------------------------|---------------------------------|
| einstimmig | mit Stimmenmehrheit | Anzahl JA | Anzahl NEIN | Anzahl Enthaltungen | laut Beschlussvorschlag | abweichender Beschlussvorschlag |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

I. Sachdarstellung und Begründung:

Die Radschnellverbindung RSV zwischen Karlsruhe und Rastatt wird - aufgrund der Ergebnisse einer im Rahmen der Machbarkeitsstudie durchgeführten Potenzialanalyse - vom Land Baden-Württemberg vorrangig geplant. Karlsruhe und Rastatt haben jeweils mehr als 30.000 Einwohner, daher befinden sich nach Straßengesetz die jeweiligen, innerhalb der sogenannten Ortsdurchfahrten gelegenen Streckenabschnitte in der Baulast der beiden Kommunen. Der Streckenabschnitt zwischen den Ortsdurchfahrten befindet sich in der Baulast des Landes. Daher ist zwischen den Beteiligten eine Planungsvereinbarung abzuschließen. Die Federführung der Planung liegt beim Regierungspräsidium.

Grundlage dieser Planungsvereinbarung ist die vorläufige Vorzugsvariante der Machbarkeitsstudie „Radschnellverbindungen in der Region Mittlerer Oberrhein“ des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein, die im Februar 2019 öffentlich vorgestellt wurde.

Solange noch keine endgültige Vorzugsvariante gefunden ist, können keine verbindlichen Übergabepunkte zwischen den Baulastträgern festgelegt werden und das Projekt nicht vom jeweiligen Baulastträger selbstständig für seinen Zuständigkeitsbereich voran getrieben werden. Daher soll die Planung der Radschnellverbindung Karlsruhe – Rastatt bis einschließlich der Vorplanung von den Baulastträgern gemeinsam vorangetrieben werden. Danach werden sich die Vertragsparteien darüber verständigen, wie die Planung weitergeführt werden soll.

Das Land, Karlsruhe und Rastatt haben großes Interesse an einer zügigen Realisierung dieser RSV und streben daher so bald wie möglich einen Abschluss der Vorplanung an. Danach soll das Projekt durch alle drei Baulastträger unverzüglich bis zur Realisierung des Vorhabens fortgeführt werden, unabhängig davon, ob dies weiterhin gemeinsam oder getrennt erfolgt.

Die Kostenteilung erfolgt anhand der dem Land tatsächlich entstehenden Kosten für externe Leistungen unter Berücksichtigung der Zuwendungen des Bundes. Verwaltungskosten, die den Baulastträgern durch den Einsatz des eigenen Personals, der eigenen Infrastruktur, Büromaterial usw. entstehen, unterliegen nicht der Kostenteilung. Die zu teilenden Kosten werden vorläufig auf 398.650 Euro geschätzt. Die Kostenteilung erfolgt entsprechend der Streckenlänge der Radschnellverbindung auf dem Gebiet des jeweiligen Baulastträgers.

Daraus ergeben sich vorläufig die folgenden Kostenanteile für die Baulastträger:

Land: 300.378 Euro

Karlsruhe: 59.334 Euro

Rastatt: 38.938 Euro

Nach Aussage des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist mit einem Mittelabruf voraussichtlich nicht vor 2022 zu rechnen. Die Stadt Rastatt verpflichtet sich, die erforderlichen Mittel in den Haushalt für das Jahr 2022 einzustellen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein nein, aber evtl. Folgebeschlüsse ja

Aufwendungen/Auszahlungen

Gesamtkosten der Maßnahme:

TH 7, PG , Sachkonto/Kostenstelle: 42910500/751050700 bzw. Inv.auftrag

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?

ja, Haushaltsansatz lfd. Jahr: €

Ist eine außer-/überplanmäßige Ausgabe erforderlich?

nein (Budget ausreichend) bzw. Deckung durch

TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Gibt es jährliche Folgekosten? nein ja, in Höhe von €

Gibt es eine Gegenfinanzierung (Zuweisungen, Zuschüsse)?

nein

ja, TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Höhe: €

Ausgabe dauerhaft? nein ja

Falls ja: Ist die Gegenfinanzierung dauerhaft? nein ja

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Haushaltsansatz für das Jahr 2022 in Höhe von vorläufig 40.000€
